

## Was sind „kommunale Abgaben“?

Zentrale Rechts- und Ermächtigungsgrundlage des Kommunalabgabenrechts ist das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG). Bei den „kommunalen Abgaben“ geht es im Kern darum, die Kosten öffentlicher Einrichtungen vorteilsgerecht innerhalb der Solidargemeinschaft auf die Abgabepflichtigen umzulegen. Der Begriff der Abgabe umfasst unter anderem Beiträge und Gebühren.

Für den Zweckverband Laber-Naab sind in erster Linie

- die **Herstellungsbeiträge** (Deckung des Investitionsaufwandes gemäß Art. 5 KAG),
- die **Benutzungsgebühren** (Wassergebühren) für kommunale Einrichtungen (Art. 8 KAG) und
- die **Erstattungspflichten für Kosten von Grundstücksanschlüssen** (Art. 9 KAG)

maßgebend.

## Was sind Herstellungsbeiträge?

Während die Benutzungs- bzw. Verbrauchsgebühren nach dem Äquivalenzprinzip (Leistung / Gegenleistung) und die Kosten für Grundstücksanschlüsse nach dem Erstattungsprinzip abgerechnet werden, handelt sich bei **Herstellungsbeiträgen** um öffentliche Abgaben, die zur **Deckung des Investitionsaufwandes** für eine bestimmte kommunale Einrichtung denjenigen Personen auferlegt werden, die an diesen Einrichtungen und ihrer Aufrechterhaltung ein besonderes Interesse haben. Der Beitrag wird für die **Möglichkeit der Inanspruchnahme** der öffentlichen Einrichtung erhoben. Für die Wasserversorgung als leitungsgebundene Einrichtung, werden für die erstmalige Herstellung „Herstellungsbeiträge“ erhoben. Beim Herstellungsbeitrag handelt es sich um eine einmalige Zahlung. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen besteht der **Vorteil in einer Erhöhung des Gebrauchswertes eines Grundstücks**, seiner Nutzbarkeit, in der Steigerung des Grundstückswertes und damit zugleich in der höheren Belastbarkeit sowie schließlich der **Ersparnis von Eigenaufwendungen**. Ein durch eine leitungsgebundene Einrichtung erschlossenes Grundstück erfährt durch diese Einrichtung dann einen Vorteil im Sinne des Beitragsrechts, wenn es bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar ist.

## Wer erhebt die Herstellungsbeiträge?

Die Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage werden durch den Zweckverband Laber-Naab, Grillenweg 6, 93176 Beratzhausen, erhoben. Alle weiteren Bestimmungen regelt die entsprechende Beitrags- und Gebührensatzung. Sie kann im Internet unter Downloads „[www.zv-laber-naab.de](http://www.zv-laber-naab.de)“ eingesehen und ggf. ausgedruckt werden.

## Welche Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

- für sie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

## Wann wird der Beitrag erhoben?

Die Beitragspflicht tritt ein, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder angeschlossen ist. Wird eine Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, so sind diese Flächenmehrungen – **sog. Nacherhebungstatbestände** – beitragspflichtig. Die Beitragspflicht entsteht **mit Abschluss der Maßnahme**. Der Abschluss der Maßnahme ist vom Grundstückseigentümer dem Zweckverband anzuzeigen.

### Beispiele:

- Nachträgliche Integrationen von Wasseranschlüssen in Gebäuden, die bisher nicht beitragspflichtig waren.
- Nachträglicher Ausbau des Dachgeschosses oder einzelner Räume, Wohnhausanbauten, Wohnhausaufstockungen, Anbau eines Wintergartens etc.
- Zuerwerb einer Fläche zum Grundstück

## Wer ist Beitragsschuldner?

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag errechnet sich aus der Grundstücksfläche und der Geschossfläche. **Die Geschossfläche errechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.** Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche zunächst ein Viertel der Grundstücksfläche veranlagt. Stellt sich nach einer späteren Bebauung heraus, dass größer gebaut wurde, wird diese Fläche nachveranlagt. Im umgekehrten Falle werden die zuviel entrichteten Beiträge zurückerstattet.

## Wie hoch sind die Beitragssätze?

Die Beitragssätze sind in der Beitrags- und Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008, zuletzt geändert am 23.03.2011, geregelt und betragen seit dem 01.01.2005 für das gesamte Versorgungsgebiet

- **pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,16 €** und
- **pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 10,79 €** zzgl.
- **7 % gesetzliche Mehrwertsteuer**

## Wann tritt die Verjährung ein?

Während den Zweckverband bei der **erstmaligen Veranlagung** eines Grundstücks die Ermittlungspflicht trifft, muss er zu **Veränderungen eines Gebäudes und des Grundstücks** keine eigenen Ermittlungen anstellen. Nach § 15 BGS ist der **Beitragsschuldner verpflichtet**, dem Zweckverband, die für die Höhe der

Schuld maßgeblichen Veränderungen **unverzüglich zu melden** und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Zeigt der Beitragsschuldner also beispielsweise einen Dachgeschossausbau nicht an und erhält die **sachbearbeitende Stelle** auch nicht auf andere Weise Kenntnis, **so läuft die Festsetzungsfrist nicht an**, Art 13 Abs. 1 Nr. 4b) cc) KAG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 AO (vgl. Kommentar, Abgabenrecht in Bayern, Erläut. Teil VI, § 15).

### Wann ist die Zahlung fällig?

Der Herstellungsbeitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig. Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung müssen Zinsen in Höhe von 6 % erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass **trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs** die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird.

### Wie errechnen sich die Herstellungsbeiträge?

Es erfolgt die Erschließung eines neuen Baugebietes (**erstmalige Veranlagung**). Das unbebaute Baugrundstück A ist aktuell 600 m<sup>2</sup> groß. Fiktiv wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche veranlagt.

<b>Berechnung des Beitrages für ein unbebautes Baugrundstück: :</b>					
<b>Maßstab</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		<b>m<sup>2</sup>/€</b>		<b>€</b>
Grundstücksfläche:	600,00	x	1,16	=	696,00
Geschossfläche:	150,00	x	10,79	=	1.618,50
Nettosumme:				=	2.314,50
zuzügl. 7 MwSt.:				=	162,02
Bruttobeitrag:				=	2.476,52

Im darauffolgenden Jahr wurde auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus (**Bebauung des Grundstücks**) errichtet. Die nun maßgebliche Grundstücksfläche beträgt 614 m<sup>2</sup>. Die tatsächlich gebaute beitragspflichtige Geschossfläche in allen Geschossen beträgt 200 m<sup>2</sup>. Es erfolgt eine Nachveranlagung in Bezug auf die tatsächliche Grundstücksfläche in Höhe von 14 m<sup>2</sup> und der zusätzlich gebauten 50 m<sup>2</sup> Geschossfläche (200 m<sup>2</sup> - 150 m<sup>2</sup>).

<b>Berechnung des Beitrages für die Bebauung des Grundstücks:</b>					
<b>Maßstab</b>	<b>m<sup>2</sup></b>		<b>m<sup>2</sup>/€</b>		<b>€</b>
Grundstücksfläche:	14,00	x	1,16	=	16,24
Geschossfläche:	50,00	x	10,79	=	539,50
Nettosumme:				=	555,74
zuzügl. 7 MwSt.:				=	38,90
Bruttobeitrag:				=	594,64

### Welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten / Widerspruch stehen zur Verfügung?

Da das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit einem Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Gespräch zu suchen, um mögliche Unklarheiten frühzeitig ausräumen zu können. Sofern die von Ihnen vorgebrachten Einwände nicht ausräumbar sind, haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides gegen diesen entweder Widerspruch oder Klage zu erheben. Der Widerspruch oder die Klage ist ausführlich zu begründen.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine „Aufschiebende Wirkung“!

Bitte beachten Sie, dass der Beitrag trotz einer **Widerspruchseinlegung** und ggf. der Stellung eines **Antrages auf Aussetzung der Vollziehung** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bezahlt werden muss. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Der Beitragsschuldner muss damit rechnen, dass ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags **Säumniszuschläge** in Höhe von 1 % pro Monat erhoben werden (§ 240 Abs. 1 S. 1 AO i.V.m. KAG) und dies selbst dann gilt, wenn der Rechtsbehelf letztendlich Erfolg hat (§ 240 Abs. 1 S. 4 AO i.V.m. KAG).

Im Falle einer Aussetzung der Vollziehung fallen – falls der Widerspruch letztlich keinen Erfolg haben sollte – **Aussetzungsinsen** in Höhe von 0,5 % monatlich an. Die **Aussetzungsentscheidung der Behörde** ist zudem – im Fiskalinteresse – gebunden: Sie soll nur erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides bestehen. Das ist der Fall, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsmittelführers in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Unterliegen ist.

### Wir sind jederzeit für Sie da!

Diese Kurzinformationen sollen Ihnen einen groben Überblick über die Veranlagung von Herstellungsbeiträgen geben und Ihnen helfen, den Beitragsbescheid zur Wasserversorgungsanlage besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Erläuterungen, Fragen bzw. Unstimmigkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Kontakt

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab, Grillenweg 6, 93176 Beratzhausen

Homepage: [www.zv-laber-naab.de](http://www.zv-laber-naab.de)

E-Mail: [ulrich.erdinger@zv-laber-naab.de](mailto:ulrich.erdinger@zv-laber-naab.de)

Telefon: 09493 – 9414 – 0 (Zentrale)

Telefon: 09493 – 9414 – 24 (Hr. Erdinger))

Telefax: 09493 – 9414 – 2024 (Hr. Erdinger)

### Rechtsstand

Rechtsstand am 01. Mai 2011